

Az.: 1 A 199/16
5 K 1063/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

gegen

das Studentenwerk Leipzig
Amt für Ausbildungsförderung
Goethestraße 6, 04109 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

BAföG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 17. August 2016

beschlossen:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. März 2014 - 5 K 1063/12 - wird verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO durch Beschluss, weil die Berufung unzulässig ist. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu der Fristversäumung, die zur Unzulässigkeit der Berufung führt, mit Verfügung vom 14. Juni 2016 angehört worden (§ 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 2 Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zu verwerfen (§ 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO), weil es der Beklagte versäumt hat, die vom Senat mit Beschluss vom 5. April 2016 - 1 A 223/14 - zugelassene Berufung fristgemäß zu begründen, und ihm auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist von Amts wegen gewährt werden kann.
- 3 Ist die Berufung vom Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 5 Satz 1 VwGO durch Beschluss zugelassen worden, wird das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung der Berufung bedarf (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). In einem solchen Fall ist die Berufung gemäß § 124a Abs. 6 Satz 1 und 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung gegenüber dem Obergerverwaltungsgericht zu begründen. Die Begründungsfrist kann nach § 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 VwGO auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des

Senats verlängert werden. Mangelt es am Erfordernis fristgemäßer Begründung, ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 124a Abs. 3 Satz 5 VwGO).

- 4 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Erfordernis einer fristgebundenen, nach Zulassung der Berufung einzureichenden Berufungsbegründung gemäß § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO kein bloßer Formalismus. Es dient in erster Linie der Klarstellung durch den Berufungsführer, ob, in welchem Umfang und weshalb er an der Durchführung des Berufungsverfahrens ggfs. auch unter veränderten tatsächlichen Verhältnissen festhalten will. Unzumutbares wird ihm damit nicht abverlangt (BVerwG, Beschl. v. 18. September 2013 - 4 B 41.13 -, juris Rn. 6).
- 5 Davon ausgehend hat der Beklagte, dem der Beschluss über die Zulassung der Berufung mit ordnungsgemäßer Belehrung über die Berufungsbegründungsfrist und deren Verlängerungsmöglichkeit ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 15. April 2016 zugestellt worden ist, die Berufung weder innerhalb der am 17. Mai 2016 (Dienstag nach Pfingsten) endenden Frist begründet (§ 124a Abs. 6 Satz 1, § 57 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB), noch hat er vor deren Ablauf die Verlängerung der Frist beantragt (§ 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 VwGO). Die erst am 20. Juni 2016 beim Oberverwaltungsgericht eingereichte Berufungsbegründung ist daher verfristet.
- 6 Dem Beklagten, der einen Antrag gem. § 60 Abs. 1 VwGO nicht gestellt hat, ist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO von Amts wegen zu gewähren. Er hat bereits nicht glaubhaft gemacht, dass er an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist ohne eigenes Verschulden verhindert war (§ 60 Abs. 1 VwGO).
- 7 Ein Verschulden liegt vor, wenn diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen wird, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. Dabei ist an die nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Prozessvertretung befugten Personen der gleiche Sorgfaltsmaßstab anzulegen wie an Rechtsanwälte. Die für die Prozessvertretung durch Rechtsanwälte entwickelten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Prozessvertretung von juristischen Personen

des öffentlichen Rechts oder Behörden durch den in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personenkreis. Das in dieser Vorschrift eingeräumte „Behördenprivileg“ besteht ausschließlich darin, dass für die Behörde auch bestimmte eigene Bedienstete vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht vertretungsberechtigt sind. Es bezweckt aber keine Besserstellung der Behörde hinsichtlich der von einem Vertretungsberechtigten im Rahmen seiner Prozessführung zu wahrenden Sorgfaltspflichten. Auch in einer Behörde ist der Verwaltungsablauf bei fristwahrenden Schriftsätzen so zu organisieren, dass eine wirksame Postausgangskontrolle durchgeführt werden, insbesondere der Abgang fristwahrender Schriftsätze nachgewiesen werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Oktober 2002 - 5 C 47.01 - juris Rn. 2 und 3, m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 5. Juli 2012 - 3 A 967/08 -, juris Rn. 14 ff., m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 18. August 2015 - 2 B 236/15 -, juris Rn. 10).

- 8 Dies zugrunde gelegt, hat der Beklagte nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne eigenes Verschulden an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gehindert war. Seinen Schriftsätzen lassen sich bereits keine Einzelheiten zu einer wirksamen Ausgangskontrolle fristgebundener Schriftsätze, d. h. zu den in diesem Zusammenhang festgelegten, nachvollziehbaren organisatorischen Abläufen entnehmen. Der pauschale Vortrag, dass der Schriftsatz am 21. April 2016 vom „Berufungskläger“ abgesandt worden sei, genügt dabei ebenso wenig wie die allgemeinen Ausführungen, dass die sogenannte „BAföG-Post“ regelmäßig von der jeweiligen Mitarbeiterin wie auch von der Unterzeichnerin des Schriftsatzes zur zentralen Poststelle gebracht werde. Es fehlen Angaben dazu, wie das Fertigen, die Registrierung und der Versand fristwahrender Schriftsätze im Einzelnen organisiert, insbesondere einer Kontrolle zugänglich ist sowie von wem der konkrete Schriftsatz postfertig gemacht bzw. wo das Fertigen und der Abgang dieses - wegen des nicht Führens eines Postausgangsbuchs - sonst vermerkt oder erfasst worden ist.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 188 VwGO.
- 10 Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 19.08.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht